

2. Das Gericht habe keine rechtlich haltbare Erklärung dafür gegeben, dass es quasi ex officio die Anwaltskosten in den Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Bürgerbeauftragten aus den Kosten, die in einer Schadensersatzklage geltend gemacht werden können, ausschließt. Es habe die sachliche und rechtliche Begründung der Notwendigkeit der Einschaltung eines Anwalts in den von dem Rechtsmittelführer eingeleiteten Beschwerdeverfahren nicht geprüft.
3. Das Gericht habe die Frage des Kausalzusammenhangs zwischen dem rechtswidrigen Verhalten der Kommission und dem geltend gemachten Schaden in oberflächlicher Weise betrachtet und falsch beurteilt.
4. Das Gericht habe in rechtsirrtümlicher Weise eine Entscheidung des Gerichtshofs zur Begründung seiner abwegigen Behauptung, ein Verfahren vor dem Bürgerbeauftragten bedürfe grundsätzlich nicht der Einschaltung eines Anwalts, herangezogen. Die genannte Entscheidung habe sich auf den Fall eines Bediensteten der Kommission bezogen, der nach dienstrechtlichen Kriterien zu beurteilen war und in keinem inneren Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall stand.

(¹) Abl. Nr. C 229 vom 17. September 2005

Streichung der Rechtssache C-360/01 (¹)

(2005/C 271/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 4. April 2005 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-360/01 — Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Rat der Europäischen Union — angeordnet.

(¹) Abl. C 331 vom 24.11.2001.

Streichung der Rechtssache C-108/04 (¹)

(2005/C 271/34)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Mit Beschluss vom 3. Mai 2005 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-108/04 (Vorabentscheidungsersuchen der Sala de lo Social des Tribunal Superior de Justicia de Galicia) — Divina Cortiñas Yáñez gegen Instituto Nacional de Seguridad Social und Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS) — angeordnet.

(¹) Abl. C 94 vom 17.4.2004.

Streichung der Rechtssache C-425/04 (¹)

(2005/C 271/35)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Mit Beschluss vom 6. Juni 2005 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-425/04 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

(¹) Abl. C 300 vom 4.12.2004.

Streichung der Rechtssache C-458/04 (¹)

(2005/C 271/36)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 29. April 2005 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-458/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif Caen) — Chambre de commerce et d'industrie de Flers-Argentan gegen Leiter der Finanzverwaltung, DIRCOFI Ouest — angeordnet.

(¹) Abl. C 19 vom 22.1.2005.